

51/Amt für Kinder, Jugend und Familie
510/1

Herr Trimborn
23.08.2010

**Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfe und Schule“
der Stadt Hennef (Sieg) vom 13.07.2010
von 17.30 bis 19.45 Uhr**

ERGEBNISPROTOKOLL

Teilnehmer/Innen:
s. beigefügte Teilnehmerliste

Der Vorsitzende begrüßte zu Beginn der Sitzung die neu hinzugekommenen Teilnehmer/innen der Arbeitsgemeinschaft und erläuterte kurz den Hintergrund für die Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft und die zukünftige Bearbeitung des Themas der Integrativen Bildung/Inklusion in der Arbeitsgemeinschaft. Es folgte eine Vorstellungsrunde aller Anwesenden.

Hieran schloss sich der Vortrag des Dezernenten des LVR- Schule Herrn Mertens zum Thema Inklusion an, die entsprechende Präsentation ist als Anlage beigefügt, ebenso beigefügt ist ein Rundbrief des LVR: Ermittlung von Qualitätsbedingungen für den Ausbau gemeinsamer Beschulung....., sowie ein Antrag der Landtagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 06.07.2010: Un-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen.

In der anschließenden Aussprache und Diskussion wurden folgende Punkte angesprochen:

Inklusion kann nicht verordnet werden sondern bedarf einer entsprechenden (Denk) Kultur, diese muss vielfach befördert und entwickelt werden.

Die Stadt hat keine Einflussmöglichkeiten auf die Schulen, sie kann aber Empfehlungen aussprechen und das Thema politisch besetzen.

Eine Willenserklärung kann nur mit und über den Kreis gemeinsam erfolgen, etwa im Rahmen der Bürgermeisterkonferenzen mit dem Landrat.

Beteiligung/Einbindung der Jugendhilfe kann erfolgen in den Bereichen:

Offener Ganzttag	Ganztagsangebote für Kinder mit Behinderungen
Familienzentren	Elternberatung zu Fragen des Übergangs zum GU
Jugendhilfeplanung	als Grundlage für einen Masterplan

Fortbildungen für Lehrer/innen werden noch nicht ausreichend angeboten und durchgeführt sind aber unverzichtbar als Grundlage für GU

Ein Inklusionsplan für Hennef soll kleine, mittlere und große Zielvorstellung erarbeiten und auflisten und mit einem wissenschaftlich begleiteten Qualitätsmanagement die Erreichung von Zielvorgaben überprüfen.

Hierzu wurde angemerkt, dass sich ohne den Rhein-Sieg-Kreis und ein mit ihm abgestimmtes Gesamtkonzept, keine Vorstellungen durchsetzen lassen werden.

Die Mitwirkung des Schulausschusses am weiteren Prozess wird als sinnvoll und notwendig erachtet und ist gewünscht, zur Arbeitsgemeinschaft sollen daher die Vorsitzende des Schulausschusses und die Leiterin der Schulverwaltungsamtes als weitere Mitglieder hinzukommen.

Der Vorsitzende bat alle Anwesenden darum, mögliche Anregungen oder Ergänzungen für das Protokoll mitzuteilen.
Bisher wurden folgende Anmerkungen eingereicht.

- 1. die Stadt braucht einen Master- bzw. Inklusionsplan; es bräuchte als Grundlage für solche Pläne eine Bestandserhebung wieviel Kinder in Hennef von Behinderung betroffen sind und welche Angebote die Stadt bereits aufweist,
- es braucht eine Resolution an den Kreis; der Kreis müsste in seiner Funktion - Zuständigkeit als Schulträger irgendwie mit ins Boot geholt werden,
- der Hennefer Schulentwicklungsplan braucht eine Erweiterung, der auf spezielle Förderbedarfe einzelner SchülerInnen mit Behinderung bzw. deren Integrationsbedarf eingeht,
- es bräuchte eine Steuerungsstelle in der Verwaltung, die sich für Beratung und Hilfen zuständig sieht, die betroffene Familien in den Schnittstellen zwischen Schule, Sozial-, Behinderten- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen können. //

Sofern von Sitzungsteilnehmer/innen noch Anmerkungen gewünscht werden, können diese bis zum 03.09.2010 an die Schriftführung (d.trimborn@hennef.de) oder den Vorsitzenden (bernhard.schmitz@zdk.de) übersendet werden, sie werden dann dem Protokoll beigelegt.

D. Trimborn

Schriftführer

B. Schmitz

Vorsitzender

Anwesenheitsliste

der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe und Schule

am Dienstag, dem 13.07.2010, 17.30 Uhr

im Historischen Ratssaal

Ende der Sitzung: 19.45 Uhr

Name	Anschrift	Unterschrift
Gubbad, Johannes	Witzke u. Gubbad	J. Gubbad
Hagen, U. Ingeborg	u. Föle	U. Hagen
Wieland, Eva	Stadt. Kita Bräuer Waldmause 068/668	E. Wieland
Rühl, Gesa	Am Stimmel	G. Rühl
Kollmann, Sika	RS Hennepf	S. Kollmann
Peters, Horst	HSB Hennepf Postfach	H. Peters
Kuhn, Gisela	Schulungsgg.	G. Kuhn
Naylor, Andrea	Auf d. Lärms 2A	A. Naylor
Balck, Frieda	Bismarckstr. M	F. Balck
Wahnen, Sebastian	St. Anger-Schule	S. Wahnen
Wahnen, Hildegard	SS Hauptstr.	H. Wahnen
Klenner, Sandro	Stadt Hennepf	S. Klenner
Hickmann, H. H. H. H.	SPD-Fraktion	H. H. H. H.
Mertens, Michael	LVR	M. Mertens
Oswald, Maria		M. Oswald
Hoffmann, J.	Stadt Hennepf AFH	J. Hoffmann
Schulz, Peter	JHP	P. Schulz

der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe und Schule

im Historischen Ratssaal

153

[illegible]

1. Jugend ein Feld der Inklusion
2. Ebenen der Inklusion
3. KMK 21. – 22. Juni in Bremen
4. Vorgehen in NRW
5. Forschungsauftrag des LVR
6. Inklusionspauschale des LVR
7. Weitere Umsetzung UN-BRK

These:

Dieser Transformationsprozess wird die
Deutsche Sozialgesetzgebung
und das Schulrecht der Länder nachhaltig verändern
insbesondere sind Auswirkungen auf
SGB VIII, SGB XII zu erwarten

es bedarf dann einer
regionalen/sozialräumlichen Steuerung vor Ort

Kreis und LVR starten Offensive für Behinderte
- Kreis Viersen –

Rheinische Post 7.07.2010

Zusammenführung der Hilfen für Kinder und
jugendliche mit körperlicher, geistiger und
seelischer Behinderung und mit erzieherischem
Bedarf im SGB XII

► **Erweiterung von § 35a SGB VIII:**

Eingliederungshilfe für alle behinderten Kinder
und Jugendliche

- **oder:**

- **ein neues inklusives Gesamtkonzept der
Kinder- und Jugendhilfe?**

Stellungnahme der Bundesregierung zum 13. Kinder- und Jugendbericht (BT-Dr. 16/12860)

- Die Bundesregierung unterstützt den inklusiven Ansatz der Berichtskommission
- „Das Leistungsangebot für behinderte Kinder und Jugendliche muss sich primär an der Lebenslage „Kindheit und Jugend“ orientieren“
- „Von der Aufspaltung zur Zusammenführung der Verantwortung für Kinder und Jugendliche – Herausforderungen für ein inklusives Hilfesystem“

Konsequenzen

- Erweiterung des Leistungsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe

- Rechtsanspruch auch bei nicht wesentlicher Behinderung?

- Harmonisierung der Heranziehung zu den Kosten

- Personal- und Kostenverlagerung von der ört. und überörtl. Sozialhilfe auf die Jugendhilfe

- Weiterer Änderungsbedarf aufgrund des Grundsatzes der Inklusion

Artikel 24 VN-BRK: Integration versus Inklusion / Konflikt im Bereich Bildung

Integration (Prozess):

Assimilation des Individuums, Anpassung an bestehende Schulstrukturen, sonderpädagogische Unterstützung

Inklusion (Prinzip):

Anpassung des Systems, Einbindung der Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, Umgang mit Heterogenität

Inklusion bedeutet dann Veränderungen auf drei Ebenen in allen gesellschaftlichen Bereichen:

- **Strukturen**
- **Kulturen**
- **Praktiken**

Nach Meinung Bremens Bildungssenatorin Frau Jürgen-Piepers (SPD) sei der Streit um ein integratives oder inklusives Schulsystem eher ein Übersetzungsproblem der UN-Behindertenrechtskonvention. Man sollte sich daher im Fokus auf die Zielsetzung der KMK-Empfehlung konzentrieren. Danach ist Bildung ein elementarer Bestandteil der UN-BRK, die sich in Artikel 24 auf das gesamte Bildungswesen einschließlich des Lebenslangens Lernens bezieht. Bildung eröffnet so verstanden individuelle und Lebenschancen, die den Schlüssel zur Selbstbestimmung und aktiven Teilhabe bildet. Bildung ist somit eine Voraussetzung, um eigenverantwortlich an Gesellschaft, Kultur, Erwerbsleben und Demokratie teilzuhaben. (KMK-Empfehlung S.3)

Ausgangslage zur sonderpädagogischen Förderung und Definitionsproblem

Nur 15,7 (aktuell: 18,4) Prozent der Kinder mit Behinderungen gehen bundesweit auf eine allgemeine Schule

In NRW bezogen auf Primarstufe und Sek I: knapp 14 Prozent im Schuljahr 2008/2009 gegenüber 11 Prozent im Schuljahr 2005/2006
 (vgl. 14/9753, gr. Anfr. 33, Landtag NRW, 31.08.2009)
 insg. 126.257 Förderschüler

je ca. L 43%, ESE 15%, GB 15%, SQ 12%, KME 8%, HK 4%, SE 2%
 – große regionale Unterschiede AO-SF von vielen Zufällen abhängig

Im internationalen Vergleich wenig gemeinsames Lernen, allerdings nicht alles, was von Statistik als integrativ erfasst wird, entspricht dem Inklusionsgedanken (z. B. Sonderklassen an allgemeinen Schulen)

Lern- und Entwicklungsstörungen begründen international nicht durchgehend sonderpädagogischen Förderbedarf (Definition von Behinderung? Schule, Medizin)

Abk.-Förderschultypen: L = Lernen; ESE = Emotionale, Soziale Entwicklung; GB = Geistige Entwicklung; SQ = Sprache; KME = Körperliche, Motorische Entwicklung; HK = Hören und Kommunikation; SE = Sehen

Kompetenzzentren als Antwort auf die VN-BRK?

alte Landesregierung: Auch wenn Konzept der Kompetenzzentren bereits vor Inkrafttreten der VN-BRK entwickelt wurde, so passt das Konzept als Grundlage für Weiterentwicklung im Sinne der Behindertenrechtskonvention

Es bietet vor Ort im Zusammenwirken von Schulen, Jugendhilfe-, Sozialhilfe- und Schülern sowie weiteren Partnern Gestaltungsräume für regionales Gesamtkonzept zur sonderpädagogischen Förderung

Bessere Ausgangssituation zur Realisierung des Elternwillens

Überwindung des Gegensatzes GU – Förderschule: Wenn nötig, kann sonderpädagogische Unterstützung auch leichter vorübergehend in anderen Strukturen (Kompetenzzentrum) erfolgen

Kompetenzzentren als Antwort auf die VN-BRK?

Da Pilotregionen im schulischen Bereich keine wesentlichen zusätzlichen Ressourcen erhalten, ist ein langsamer Umgestaltungsprozess erforderlich – bei hohen Erwartungen durch Ratifizierung der VN-BRK

Daher auch Ausweitung der Zahl der Pilotregionen auf bis zu 50

Dauerhafte Pluralität? Wenn der Elternwillen Maßstab wird, dann sind Prognosen Spekulation

Allerdings gehen auch Vertreter der Inklusionsbewegung davon aus, dass viele Eltern Förderschule wollen (vor allem bei mehrfachen Behinderungen, Sinnesschädigungen sowie bei Förderschwerpunkten KME und GG)

Angesichts negativer Erfahrungen mit Gemeinsamem Unterricht auch Stimmen für Förderschule Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung

(vgl. Huber, 2008, 2009: Gefahr sozialer Isolation für GU-Schüler dreimal höher)

geplanter interaktioneller Antrag im Herbst 2009

1. Elternwahlrecht unter Berücksichtigung des Kindeswohls
2. Diesem soll bereits kurzfristig Rechnung getragen werden
3. Sonderpädagogische Förderung als Auftrag aller Schulen
4. unbeschränkter Einstieg weiterer Regionen in die Pilotphase, Kompetenz. Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung unter Einbeziehung aller gesellschaftlicher Akteure (komSp, Kirchen, Eltern) mit wissenschaftlicher Begleitung – Start 25.01.2010
5. Dabei gilt es zu prüfen, wie
 - der Elternwille rechtlich berücksichtigt werden kann
 - Elternberatung ausgestellt werden kann
 - wie die allg. Schule durch zB. feste regionale Stellenbudgets für sonderpädagogische Lehrkräfte unterstützt werden kann

Kom. Spitzenverbände (StädteTag)

1. Sehen das Wahlrecht im Bereich L, SQ und ESE skeptisch
2. Im Bereich SE, HK, KME, G Wahlrecht der Eltern bisherige Angebote erhalten und zusätzliche Profilschulen je Förderart je Schultträger (z.B. Gym. Stadt Düsseldorf auch für blinde Schüler)



Bildung

S. 7 u. 8

Politische Bildung – Förderung von Anfang an

Presseinformation zum Koalitionsvertrag

**"Gemeinsam
neue Wege gehen"**

Abschlussitzung der Verhandlungskommissionen
NRWSPD und Bündnis 90/Die Grünen NRW

Düsseldorf, 6. Juni 2019

Wir werden

die im bestehenden Schulgesetz verankerten Möglichkeiten, besondere Schulmodelle zu genehmigen, nutzen, um Gemeinschaftsschulkonzepte und innovative schulische Vorhaben, die das längere gemeinsame Lernen zum Ziel haben, ohne Verzögerung auf den Weg zu bringen

Wir schaffen Inklusion: Die UN-Konvention räumt Kindern mit Behinderungen das Recht auf inklusive Bildung ein.

Dieses Recht wollen wir landesgesetzlich Rechnung tragen und mit einem Inklusionsplan umsetzen.

www.un-konvention.rlp.de: Der Aktionsplan fasst die Ziele und Maßnahmen in der Zuständigkeit der Landesregierung zusammen. Für jeden Lebensbereich führt der Aktionsplan die passenden Artikel der UN-Konvention auf, stellt eine Vision Ziele und Maßnahmen vor. Die Maßnahmen werden durch gute Praxisbeispiele erläutert.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf

- unter Einbeziehung aller Beteiligten und mit wissenschaftlicher Begleitung eine Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung zur Umsetzung der UN-Konvention im schulischen Bereich vorzunehmen;
- ein Transformationskonzept zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW zu entwickeln, mit dem Ziel, den sonderpädagogischen Förderbedarf in den Regelschulen zu gewährleisten;

- die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen massiven Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen zu schaffen und eine entsprechende Fortbildungsoffensive aufzulegen;

- Schulen und Schultäger aktiv bei der Einrichtung des gemeinsamen Unterrichts und von integrativen Lerngruppen zu beraten und zu unterstützen;

- eine Initiative zur Beförderung der Akzeptanz des Gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen und in der Öffentlichkeit aufzulegen

Forschungs- und Entwicklungsprojekt mit der Universität Würzburg

von 05.2010 – 07.2012

„Ermittlung von Qualitätsbedingungen für den Ausbau gemeinsamer Beschulung (schulische Inklusion) und Sicherung des bestmöglichen Bildungsangebots (Art. 24, Ze der UN-Konvention) von Schülern mit dem Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung“

Was bedeutet das konkret? Was ist geplant?

- Ermittlung von Qualitätsbedingungen, durch Befragungen / Untersuchungen in den beteiligten Förderschulen KfE

- Ermittlung von Qualitätsbedingungen, durch Befragungen / Untersuchungen in den beteiligten Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den regionalen Gymnasien

- Ermittlung der Bereitschaft, sich auf einen Schulentwicklungsprozess mit dem Ziel kooperativer, Integration und Inklusion ermöglichender Schulstrukturen zu begeben

Inklusionspauschale des LVR



Erster Nutznießer dieses Pools ist David R. Dem schwerstmehrfach behinderten Jungen wird seit Beginn diesen Schuljahres der Besuch der Peter-Petersen-Schule in Köln-Höhenhaus ermöglicht. Hierzu wurden mit LVR-Mitteln ein Multifunktionslifter, eine Funktions-Pflegeliege, eine Matratzenauflage, eine Lagerungsinself, ein Trampolin sowie ein Schaukelbrett angeschafft und eingebaut. Zusätzlich übernimmt der LVR anteilig Personalkosten für Therapeuten und Pflegekräfte.

"Es fehlt ihm nichts, er ist zufrieden. Und seine Mitschüler offenbar auch."
Anna Lingscheid, Davids Mutter

Davids Eltern hatten sich gegen eine Förderschule entschieden, weil dies täglich eine Fahrtzeit von mehreren Stunden bedeutet hätte. "David kann nicht sitzen, nicht laufen, nicht greifen, nicht sprechen und wird künstlich ernährt", erklärt seine Mutter Anna Lingscheid. Aber er fühlt sich in der Schule außerordentlich wohl. Und auch die anderen Kinder profitieren deutlich von seiner Anwesenheit, sagt seine Klassenlehrerin Gabi Hamm.

"Zudem glaube ich, dass David auch den anderen gesunden Kindern viel zurückgeben kann an Spaß und Lebensfreude."
Anna Lingscheid, Davids Mutter

www.lvr.de/schulen/quicklinks/foerdermoeglichkeiten

UN-Behindertenrechtskonvention: Umsetzung

Abkommen räumt ein, dass Übergangszeiträume nötig sind, um Ziele zu erreichen; Verzicht auf zeitliche Vorgaben

Rechtsgutachten Prof. Poscher: Gültigkeit der VN-BRK seit März 2009 allein legitimiert nicht zu individuellem Rechtsanspruch auf Zugang zur gewünschten allgemeinen Schule

aber:

Vertragsstaaten sollen schrittweise und unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel diese Rechte verwirklichen. Das vereinbarte Berichtswesen sieht dazu erstmalig zum 26.03.2011 (also zwei Jahre nach der Ratifizierung) und dann alle vier Jahre eine kritische Inventur zum Umsetzungsstand vor. Wenn dabei grundsätzliche Verfehlungen festgestellt werden, kann ein Untersuchungsverfahren eingeleitet werden. Die entsprechende staatliche Koordinierungsstelle ist beim Bundessozialministerium angesiedelt. Notwendig ist daher, dass die Länder klare Ziele, eindeutige Ressourcen und Erwartungen an die Lehrerausbildungen benennen. Bis dahin sind jedenfalls alleine aus der UN-BRK keine individuellen Rechtsansprüche zu begründen. (vgl. Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 12.11.2009)

Ich freue mich auf Ihre Fragen

**Forschungs- und Entwicklungsprojekt:
Ermittlung von Qualitätsbedingungen für den Ausbau gemeinsamer Beschulung (schulische Inklusion) und Sicherung des bestmöglichen Bildungsangebots (Art. 24, 2e der UN-Konvention) von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (EQuASB)**

Rundbrief 1

Gegenwärtig diskutieren engagierte Elternverbände, Initiativen behinderter Menschen sowie die sonderpädagogische Fachwelt über kaum ein Thema so intensiv, wie über das der schulischen Inklusion. Es werden unterschiedliche Vorstellungen geäußert und zahlreiche Vorstellungen eingebracht, die bei ihrer unmittelbaren Umsetzung zu deutlichen Veränderungen der Schullandschaft führen könnten.

Ebenso wie die Gründung zahlreicher Schulen für Körperbehinderte eine Antwort auf den Wunsch bzw. die Forderung vieler Eltern und ihrer Verbände war, ein qualifiziertes Bildungsangebot für Ihre körper- und mehrfachbehinderten Kinder und Jugendlichen zu erhalten, sich die Schulen für die Gruppe der so genannten schwerstbehinderten Schüler in den achtziger Jahren öffneten oder die unterstützte Kommunikation in den neunziger Jahren aufgriff, ist es sinnvoll und notwendig, die aktuellen Bedürfnisse zahlreicher Eltern nach Inklusion ernst zu nehmen.

Für zahlreiche Förderschulen Körperliche und motorische Entwicklung (KME) und Allgemeine Schulen stellt sich dabei die Situation so dar, dass Anfragen nach schulischer Integration / Inklusion zahlreiche Anmeldungen an den Förderschulen zu einem späteren Zeitpunkt entgegenstehen. Neben diesen Erfahrungen werden auch Sorgen über die Qualität der schulischen Angebote für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler geäußert.

In dieser Situation erscheint es notwendig, die Entwicklung mitzugestalten und ausgehend von der Kompetenz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein offeneres Bildungsangebot für alle Schülerinnen und Schüler zu entwickeln, welches Wahlmöglichkeiten des Förderortes für alle Schüler und ihre Eltern absichert, ohne Qualitätseinbußen hinzunehmen.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen vereinbarten im März 2010 der Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch Herrn Landesrat Mertens sowie der Lehrstuhl Sonderpädagogik II / Körperbehindertenpädagogik der Universität Würzburg, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Reinhard Lelgemann, die Zusammenarbeit im Forschungs- und Entwicklungsprojekt

„Ermittlung von Qualitätsbedingungen für den Ausbau gemeinsamer Beschulung (schulische Inklusion) und Sicherung des bestmöglichen Bildungsangebots (Art. 24, 2e der UN-Konvention) von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf Körperliche und motorische Entwicklung“ (EQuASB).

Da wir davon ausgehen, dass neben den beteiligten Schulen zahlreiche weitere Einrichtungen am Verlauf und den Ergebnissen des Forschungs- und Entwicklungsprojekts EQuASB interessiert sind, senden wir Ihnen diesen Rundbrief zu und bitten die ange-

schriebenen Einrichtungen, ihn in geeigneter Form bekannt zu machen. Für Rückfragen, auch der nicht unmittelbar beteiligten bzw. interessierter Schulen, stehen wir natürlich zur Verfügung.

Der Landschaftsverband Rheinland und Lehrstuhl Sonderpädagogik II / Körperbehindertenpädagogik der Universität Würzburg wollen mit der Durchführung dieses Vorhabens deutlich machen, dass die Umsetzung des schulischen Inklusionsauftrages der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ernst genommen wird. Ziel des Forschungsprojektes ist es, Faktoren, die Integration / Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf Körperliche und motorische Entwicklung (KME) ermöglichen oder erschweren können, zu ermitteln, zu analysieren und Vorschläge zu entwickeln, wie diese präventiv strukturell und didaktisch angegangen werden können. Insbesondere die Frage der strukturellen Bedingungen ist dabei für den Landschaftsverband Rheinland als überörtlichem Träger von Bedeutung. Prinzipiell werden aber alle didaktischen Aspekte, die innerhalb der Körperbehindertenpädagogik diskutiert werden, ebenfalls einbezogen.

Im Forschungs- und Entwicklungsprojekt sollen innerhalb der nächsten 27 Monate folgende Aufgaben durchgeführt werden:

- aktive Gesprächsaufnahme mit den beteiligten LVR-Förderschulen KME sowie den Allgemeinen Schulen und Entwicklung beratender Strukturen mit dem Ziel, die strukturellen und didaktischen Rahmenbedingungen der Allgemeinen Schulen und der Kooperation zwischen diesen und den LVR-Förderschulen zu verbessern.
- die Beschreibung des spezifischen Förderbedarfs und der zu seiner Entsprechung notwendigen Bedingungen von Kindern und Jugendlichen, für die ein Antrag auf Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu Beginn der Schulzeit gestellt wurde.
- die Beschreibung des spezifischen Förderbedarfs und der zu seiner Entsprechung notwendigen Bedingungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des § 15 AO-SF, die bereits in einer Förderschule KME unterrichtet werden, um diesen Förderbedarf im weiteren Verlauf des Forschungsprojekts zu berücksichtigen.

Geplanter Verlauf des Forschungsprojekts:

In einem ersten Schritt sollen vier LVR-Förderschulen (FS KME) im Regierungsbezirk Köln sowie eine LVR-Förderschule im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Kooperation in diesem Projekt gewonnen werden.

Die Schüräte bzw. Verantwortlichen der Kreise werden gebeten, im Sinne der UN-Konvention die beteiligten Allgemeinen Schulen (Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Gymnasien) zur Mitarbeit aufzufordern.

Die strukturellen Bedingungen der allgemeinen Schulen der jeweiligen Region werden dokumentiert. Das inhaltliche Anliegen der UN-Konvention wird den beteiligten Schulen bekannt gemacht.

Die Kolleginnen und Kollegen der beteiligten FS KME werden gleichzeitig mit den Anliegen der UN-Konvention sowie den Vorgaben des Kultusministeriums vertraut gemacht. In den neu begonnenen Verfahren entsprechend § 12 und § 13 AO-SF wird besonderer Wert auf die Beschreibung des individuellen Förderbedarfs sowie der Vorstellung unterschiedlicher Förderorte und ihrer Fördermöglichkeiten gelegt. Dies gilt auch für die weiter zu entwickelnden Verfahren entsprechend § 15 AO-SF.

Der vorgesehene Verlauf wird dazu führen, dass die Initiative zur Entwicklung integrativer und perspektivisch inklusiver Bildungsangebote von Vertretern der LVR-Förderschulen KME ausgehen wird, strukturelle und didaktische Perspektiven und Probleme deutlich beschreibbar werden sowie Eltern und, wenn möglich, die Schüler selbst, eine bewusste Wahl des Förderortes vornehmen können.

Bereits vor den kommenden Sommerferien 2010 wird sich der Beirat des Forschungs- und Entwicklungsprojekt erstmalig zusammensetzen. Der Beirat wird in einem der nächsten Rundbriefe vorgestellt.

Ebenfalls vor den Sommerferien werden die Mitarbeiter der Universität Würzburg mit den beteiligten Schulen Kontakt aufnehmen und das Vorhaben vorstellen. Die Mitarbeiter der LVR-Förderschulen haben auf diese Weise zu Beginn des Projekts Gelegenheit, eigene Erfahrungen und Anregungen einzubringen.

Kontaktadressen:

Universität Würzburg

Lehrstuhl Sonderpädagogik II / Körperbehindertenpädagogik

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Leigemann (leigemann@uni-wuerzburg.de)

Diplom-Psychologe Christian Walter-Klose (christian.walter-klose@uni-wuerzburg.de)

Tel 0931 31-84834

Landschaftsverband Rheinland

Dezernat Schulen

LVR-Dezernent Michael Mertens (michael.mertens@lvr.de)

Tel 0221 809-6219

LVR-Fachbereich Schulen und Serviceleistungen

Stabsstelle Inklusion Wilfried Kölzer (wilfried.koelzer@lvr.de)

Tel 0221 809-6160

06.07.2010

Antrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen

Seit 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch für Deutschland verbindlich. Alle Bundesländer stehen vor der Aufgabe, ihre Schulgesetze entsprechend der neuen gesetzlichen Grundlage weiter zu entwickeln und zu konkretisieren. Die UN-Konvention fordert - auch wenn dies in der deutschen Übersetzung nicht berücksichtigt wurde - ein „inclusive education system“. Ein solches inklusives Bildungssystem unterteilt sich von einem integrativen System. Die integrative Pädagogik strebt die Eingliederung der aussortierten Schülerinnen und Schüler an. Eine inklusive Pädagogik hingegen sortiert erst gar nicht aus. Inklusion bedeutet, dass Strukturen und Didaktik von vornherein auf die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler und individuelles Fördern und Fordern ausgerichtet sind. Notwendig ist deshalb eine Neuorientierung in der sonderpädagogischen Förderung, die die gegenwärtige integrative Phase als Übergangsphase zu einem vollständig inklusiven Bildungssystems des gemeinsamen Lernens bis zum Ende der Pflichtschulzeit betrachtet.

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf volle Teilhabe an der Gesellschaft. Voraussetzung und Element dieser Teilhabe ist ihre volle Integration in das allgemeine Schulwesen.

Seit Jahrzehnten setzen sich Eltern von Kindern mit Behinderungen nachdrücklich dafür ein, dass deren Zugehörigkeit zur Gesellschaft anerkannt und ihnen die volle Teilhabe am Unterricht der allgemeinen Schule ermöglicht wird. Wir wollen, dass der unwürdige Beteiligungsprozess der Eltern um einen Integrationsplatz ein Ende hat. Kinder brauchen den uneingeschränkten Rechtsanspruch auf Inklusion.

Ein gemeinsamer Unterricht wirkt sich deutlich positiv auf die Leistungs- und Intelligenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus und fördert die sozialen Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler. Es ist deshalb notwendig, die sonderpädagogische Förderung in der Schule im Sinne der Inklusion so umzugestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Schulen optimal gefördert werden können. Dabei muss sichergestellt werden, dass bei der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern kein Qualitätsverlust eintritt. Die

Datum des Originals: 06.07.2010/Ausgegeben: 06.07.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439 zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Ressourcen und die Kompetenzen der Fachkräfte der Förderschulen müssen erhalten und weiterentwickelt und schrittweise in die allgemeinen Schulen überführt werden.

Erforderlich ist dazu auch eine Fortbildungsoffensive in der Lehrerfortbildung: Alle Lehrkräfte sollen Kinder und Jugendliche mit sehr unterschiedlichen Lernvoraussetzungen unterstützen können, aber weiterhin braucht es spezialisierte Förderlehrkräfte, die mit ihren besonderen Kenntnissen die Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen begleiten und andere Lehrkräfte hierin anleiten.

Alle allgemeinen Schulen sollen dazu befähigt werden, sich zu öffnen und mit der Verschiedenheit aller Schülerinnen und Schüler konstruktiv umzugehen. Die Verwirklichung des Rechtsanspruchs der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen muss mit einer deutlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen einhergehen.

Bei der Verwirklichung eines inklusiven Schulsystems darf es nicht zu weiteren Verzögerungen kommen. Der Umbau zu einem inklusiven Schulsystem soll schrittweise erfolgen und bereits zum Schuljahr 2010/2011 beginnen.

Die von der Landesregierung ins Leben gerufenen Kompetenzzentren werden entsprechend diesem Inklusionsplan in die Entwicklung einbezogen. Kompetenzzentren werden zu Orten der Lehrerfortbildung und Beratung. Eine Vernetzung mit den Inklusions-Fachverbänden und Elterninitiativen soll zudem eine fachgerechte Elternberatung gewährleisten. Die allgemeine Schule ist der Regelförderort. Da sich das Schulsystem auf das Inklusionsziel hin entwickeln muss, werden Eltern weiterhin für ihr Kind eine Förderschule wählen können.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

- unter intensiver Einbeziehung aller Beteiligten (Kommunale Spitzenverbände, Ersatzschulträger, Landschaftsverbände, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger, Kirchen, Eltern, Lehrerverbände, weitere gesellschaftlicher Kräfte) und mit wissenschaftlicher Begleitung eine Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung zur Umsetzung der UN-Konvention im schulischen Bereich vorzunehmen;
- ein Transformationskonzept zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW zu entwickeln, mit dem Ziel, den sonderpädagogischen Förderbedarf in den Regelschulen zu gewährleisten;
- die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen massiven Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen zu schaffen und eine entsprechende Fortbildungsinitiative aufzulegen;
- Schulen und Schulträger aktiv bei der Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts und von integrativen Lerngruppen zu beraten und zu unterstützen;
- eine Initiative zur Beförderung der Akzeptanz des Gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen und in der Öffentlichkeit aufzulegen.

Sylvia Löhmann
Johannes Remmel
Sigrid Beer

und Fraktion

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Ute Schäfer

und Fraktion